

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Juni 2009

### Abschnitt I:

*Art. 28 Abs. 1:* Die nach Art. 2 Abs. 2 des eidgenössischen Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

*Art. 80 Abs. 1 Bst. i:* die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Gaststaatgesetzes \_\_\_\_ vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;

*Art. 203bis Abs. 1 Bst. b:* sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen\_ und

*Art. 248bis Abs. 1 Bst. b:* er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt\_ und

*Art. 251bis Bst. a:* die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist\_ und

*Art. 254bis Abs. 1 Bst. b:* die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt\_ und

*Abs. 2 Ziff. 2:* nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des eidgenössischen Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;

*Ziff. 3:* nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 Bst. b des eidgenössischen Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

*Abschnitt II Ingress:* Abschnitt IV des III. Nachtrags zum Steuergesetz vom 28. September 2008 wird wie folgt geändert: